

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 2	Bielefeld, den 25. März	1992
-------	-------------------------	------

Inhalt

Seite:	Seite:
Ordnung für den Predigtendienst und die Sakramentsverwaltung durch Religionslehrerinnen und Religionslehrer	38
Ordnung für den Predigtendienst und die Sakramentsverwaltung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit . . .	38
Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz	39
Staatliche Anerkennung des Kirchensteuerhebesatzes für das Steuerjahr 1992	39
Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (BVO)	40
Kirchliches Arbeitsrecht	44
Änderung der Allgemeinen Vergütungsordnung zum BAT-KF	44
Änderung der Kraftfahrzeugrichtlinien	44
Änderung der Wegstreckenentschädigung nach dem Landesreisekostengesetz	44
Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Borken, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken . . .	45
Bekanntmachung des Siegels der Ev. Paulus-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-Mitte . . .	45
Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Greven, Kirchenkreis Münster	45
Bekanntmachung des Siegels der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hücker-Aschen, Kirchenkreis Herford	46
Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Schale, Kirchenkreis Tecklenburg	46
Bekanntmachung über den Verlust eines Kleinsiegels der Ev. Kirchengemeinde Datteln, Kirchenkreis Recklinghausen	46
Bekanntmachung über den Verlust eines Kleinsiegels der Ev. Kirchengemeinde Dülmen, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken	46
Abschlußkolloquien für die Aufbauausbildung	46
Urkunde über die Aufhebung der 9. kreiskirchlichen Pfarrstelle im Kirchenkreis Hamm	47
Pfarrstelle mit eingeschränktem pfarramtlichen Dienst	47
Ständige Stellen für den Hilfsdienst	47
Persönliche und andere Nachrichten	48
Neu erschienene Bücher und Schriften	51



Unser Glaube ist der Sieg,
der die Welt überwunden hat.
1. Joh. 5 Vers 4

Gott der Herr hat unseren Bruder

Willy Ochel
Dr. Ing. E.h.

* 27. Januar 1903 † 12. Januar 1992

zu sich in die Ewigkeit heimgerufen.

Willy Ochel hat seine Gaben in vielfältiger Weise in das Leben und Handeln unserer Kirche eingebracht. In den Jahren 1967 bis 1969 war er Mitglied unserer Kirchenleitung. Sein Rat und seine Mitmenschlichkeit sind vielen von uns in Erinnerung.

Wir danken Gott für alles, was er uns durch unseren Bruder gegeben hat. In der Hoffnung auf die Auferstehung von den Toten befehlen wir ihn der Gnade und Barmherzigkeit unseres Gottes.

Die Kirchenleitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
Präses D. Hans-Martin Linnemann

Ordnung für den Predigt dienst und die Sakramentsverwaltung durch Religionslehrerinnen und Religions- lehrer

Vom 12. Februar 1992

§ 1

Religionslehrerinnen und Religionslehrer nehmen im Rahmen ihres Dienstes Aufgaben der Wortverkündigung wahr.

Sie können im Einzelfall mit dem Dienst an Wort und Sakrament beauftragt werden.

§ 2

Die Beauftragung zu diesem Dienst erfolgt durch das Landeskirchenamt auf Antrag des Kreissynodalvorstandes nach Anhörung des Presbyteriums der Kirchengemeinde, der die Religionslehrerin bzw. der Religionslehrer angehört, oder auf Antrag dieses Presbyteriums.

§ 3

(1) Voraussetzung für die Beauftragung ist, daß die Religionslehrerinnen und Religionslehrer

- a) sich bereit erklären, Gottesdienst zu halten,
- b) das 25. Lebensjahr vollendet haben und
- c) erfolgreich an der Zurüstung teilgenommen haben.

(2) Die Zurüstung erfolgt durch das Pastorkolleg. Über Ausnahmen entscheidet das Landeskirchenamt. Im Rahmen der Zurüstung ist eine Predigt anzufertigen und zu halten. Die Zurüstung schließt mit einem Gottesdienst und einem Kolloquium ab, an denen Beauftragte des Landeskirchenamtes teilnehmen.

§ 4

Die Übertragung des Dienstes geschieht durch die Superintendentin oder den Superintendenten in einem Gottesdienst nach der Ordnung der Agende. Die Beauftragten werden zu ihrem Dienst auf Schrift und Bekenntnis verpflichtet.

Über die Beauftragung wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 5

(1) Die Beauftragten sind bei der Ausübung ihres Dienstes an Wort und Sakrament an die Kirchenordnung gebunden. Sie unterstehen dabei der Aufsicht der Superintendentin oder des Superintendenten.

(2) Religionslehrerinnen und Religionslehrer sind an die Ordnung der Kirchengemeinde gebunden, wenn sie den Gemeindegottesdienst halten. Dieser Dienst wird durch das Presbyterium geordnet.

(3) Die Beauftragten können den Dienst mit Zustimmung des jeweiligen Presbyteriums in jeder Kirchengemeinde der Evangelischen Kirche von Westfalen ausüben.

§ 6

Die mit dem Dienst an Wort und Sakrament Beauftragten sollen an geeigneten Fortbildungsveranstaltungen der Landeskirche teilnehmen.

§ 7

Auf das verliehene Recht kann verzichtet werden. Der Verzicht ist dem Landeskirchenamt gegenüber schriftlich auszusprechen. Die Urkunde über die Beauftragung ist zurückzugeben.

§ 8

(1) Die Beauftragung kann widerrufen werden. § 7 Satz 3 gilt entsprechend. Die Religionslehrerin oder der Religionslehrer, der Kreissynodalvorstand und das Presbyterium der Wohnsitzkirchengemeinde sind zu hören.

(2) Die Betroffenen können eine Vertrauensperson aus dem Kreise der mit der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung beauftragten Religionslehrerinnen und Religionslehrer benennen, die mündlich oder schriftlich Stellung nehmen kann.

§ 9

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Ordnung für den Predigt dienst und die Sakramentsverwaltung von Religionslehrern vom 20. März 1968 (KABl. S. 50) außer Kraft.

(2) Beauftragungen, die nach bisherigem Recht ausgesprochen worden sind, gelten fort.

Bielefeld, den 18. Februar 1992

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L.S.) Dr. Martens Dr. Stiewe
Az.: C 3-96

Ordnung für den Predigt dienst und die Sakramentsverwaltung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit

Vom 12. Februar 1992

§ 1

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit nehmen im Rahmen ihres Dienstes Aufgaben der Wortverkündigung wahr.

Sie können im Einzelfall mit dem Dienst an Wort und Sakrament beauftragt werden.

§ 2

(1) Die Beauftragung zu diesem Dienst erfolgt durch das Landeskirchenamt auf Antrag des Anstellungsträgers (Presbyterium, Kreissynodalvorstand, Vorstand eines kirchlichen Werkes).

(2) Die Beauftragung soll nur erfolgen, soweit ordinierte Personen für den Dienst nicht zur Verfü-

gung stehen. Sie ist beschränkt auf den Dienst beim Anstellungsträger.

§ 3

(1) Voraussetzung für die Beauftragung ist, daß die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- a) die Anstellungsfähigkeit zur Gemeindepädagogik bzw. zum Gemeindepädagogen besitzen oder die Ausbildung als Diakonin bzw. Diakon abgeschlossen haben,
- b) sich bereit erklären, Gottesdienst zu halten,
- c) das 25. Lebensjahr vollendet haben und
- d) erfolgreich an der Zurüstung teilgenommen haben.

(2) Das Landeskirchenamt kann Ausnahmen von den Bestimmungen des Absatzes 1 Buchstabe a) zulassen.

(3) Die Zurüstung erfolgt durch das Pastorkolleg. Über Ausnahmen entscheidet das Landeskirchenamt. Im Rahmen der Zurüstung ist eine Predigt anzufertigen und zu halten. Die Zurüstung schließt mit einem Gottesdienst und einem Kolloquium ab, an denen Beauftragte des Landeskirchenamtes teilnehmen.

§ 4

Die Übertragung des Dienstes geschieht durch die Superintendentin oder den Superintendenten in einem Gottesdienst nach der Ordnung der Agende. Die Beauftragten werden zu ihrem Dienst auf Schrift und Bekenntnis verpflichtet. Über die Beauftragung wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 5

Die Beauftragten sind bei der Ausübung ihres Dienstes an Wort und Sakrament an die Kirchenordnung und die Ordnung des Anstellungsträgers gebunden.

Sie unterstehen in diesem Dienst der Aufsicht der Superintendentin oder des Superintendenten.

§ 6

Die mit dem Dienst an Wort und Sakrament Beauftragten sollen an geeigneten Fortbildungsveranstaltungen der Landeskirche teilnehmen.

§ 7

Auf das verliehene Recht kann verzichtet werden. Der Verzicht ist dem Landeskirchenamt gegenüber schriftlich auszusprechen. Die Urkunde über die Beauftragung ist zurückzugeben.

§ 8

(1) Die Beauftragung kann widerrufen werden. § 7 Satz 3 gilt entsprechend. Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter und der Anstellungsträger (Presbyterium, Kreissynodalvorstand, Vorstand eines kirchlichen Werkes) sind zu hören.

(2) Die Betroffenen können eine Vertrauensperson aus dem Kreise der mit der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter benennen, die mündlich oder schriftlich Stellung nehmen kann.

§ 9

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Ordnung für die Beauftragung zum gelegentlichen Dienst an Wort und Sakrament durch Gemeindediakone, Gemeindehelfer und kirchliche Jugendwarte vom 2. Oktober 1975 (KABl. S. 125) außer Kraft.

(2) Beauftragungen, die nach bisherigem Recht ausgesprochen worden sind, gelten fort.

Bielefeld, den 18. Februar 1992

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L.S.) Dr. Martens Dr. Stiewe

Az.: C 3-92

Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluß – KiStB –)

Vom 13. November 1991

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Aufgrund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 4 der Kirchensteuerordnung / KiStO in der Fassung vom 1. April 1987 (KABl. 1987 S. 69) werden für die Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die Verbände im Steuerjahr 1992 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) gem. § 6 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a) der Kirchensteuerordnung / KiStO in Höhe von 9 v. H. festgesetzt.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Bielefeld, den 18. November 1991

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L.S.) D. Linnemann

Staatliche Anerkennung des Kirchensteuerhebesatzes für das Steuerjahr 1992

Landeskirchenamt Bielefeld, den 4. 2. 1992
Az.: 6196/B 5 – 01/5

Das Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluß – KiStB –) vom 13. November 1991 (KABl. 1992 Seite 39) haben anerkannt:

1. Der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen

vom 27. November 1991

– Az.: III B 2. 04-20 – 1046/91 –,

2. der Niedersächsische Kultusminister im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Minister der Finanzen für Gebietsteile von Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche von Westfalen, die im Lande Niedersachsen liegen, am 17. 1. 1992
– Az.: 2071-54 063-9 –,
3. das Kultusministerium im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen Rheinland-Pfalz für Gebietsteile von Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche von Westfalen, die im Lande Rheinland-Pfalz liegen, am 27. 1. 1992
– Az.: 924A-54 202/51 –.

Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (BVO)

Landeskirchenamt Bielefeld, den 5. 2. 1992
Az.: 6126/92/B 9-23

Nachstehend geben wir den Wortlaut der sechsten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende (BVOAng), die neunte Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung (BVO) sowie den Runderlaß des Finanzministers vom 19. 12. 1991, Az.: B 3100 – 3.1.6.1 – IV A 4, mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung bekannt.

I.

Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende (BVOAng)

Vom 19. Dezember 1991

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Anwendung beamten- und besoldungsrechtlicher Vorschriften auf nichtbeamtete Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

Artikel I

In § 1 der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende vom 9. April 1965 (GV. NW. S. 108), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Februar 1990 (GV. NW. S. 118), wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Soweit ein Schadensersatzanspruch gegen Dritte besteht, werden Beihilfen nur gewährt, wenn der Anspruch in Höhe der – ohne Berücksichtigung des Schadensersatzanspruchs – zustehenden Beihilfe an den Arbeitgeber abgetreten wird. Der Anspruch darf nicht zum Nachteil des Anspruchsberechtigten geltend gemacht werden.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft; sie gilt für Schadensersatzansprüche, die erstmals nach dem 31. Dezember 1991 entstanden sind.

Düsseldorf, den 19. Dezember 1991

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Heinz Schleußer

– GV. NW. 1992 S. 10.

II.

Neunte Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung – BVO –

Vom 19. Dezember 1991

Auf Grund des § 88 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1990 (GV. NW. S. 196), und des Artikels III Abs. 4 des Neunten Besoldungsänderungsgesetzes vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 240) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet.

Artikel I

Die Beihilfenverordnung – BVO – vom 27. März 1975 (GV. NW. S. 332), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Februar 1990 (GV. NW. S. 118), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 4 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„Besteht ein Anspruch auf Heilfürsorge, Krankenhilfe oder Kostenerstattung auf Grund von Rechtsvorschriften oder arbeitsvertraglichen Vereinbarungen, sind die auf Grund dieser Vorschriften zustehenden Leistungen in voller Höhe von den beihilfefähigen Aufwendungen abzuziehen. Dies gilt nicht hinsichtlich der Schadenersatzansprüche, die nach § 99 LBG auf den Dienstherrn oder eine Versorgungskasse übergehen, sowie nicht hinsichtlich der Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung bzw. der gesetzlichen Rentenversicherung

1. für Personen, die freiwillig in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind und keinen Beitragszuschuß nach § 257 SGB V erhalten,
2. für Beihilfeberechtigte und berücksichtigungsfähige Kinder, die von der Krankenversicherung einer anderen Person erfaßt werden, an deren Beiträgen kein Arbeitgeber beteiligt ist, oder – bei Beteiligung eines Arbeitgebers – wenn Leistungen aus dieser Versicherung nicht in Anspruch genommen werden,
3. für Personen, die als Rentner in einer gesetzlichen Krankenkasse pflichtversichert sind,
4. für in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherte, die im Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen nicht pflichtversichert waren und vom Arbeitgeber keinen Zuschuß zu den Prämien einer Lebensversicherung erhalten haben, wenn Leistungen aus dieser Versicherung nicht in Anspruch genommen werden.“

2. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Beihilfefähige Aufwendungen bei Sanatoriumsaufenthalt

(1) Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung in einem Sanatorium sowie die Auslagen für Kurtaxe und die Kosten des ärztlichen Schlußberichtes sind neben den Aufwendungen nach § 4 Nr. 1, 7, 9 und 11 beihilfefähig, wenn die Festsetzungsstelle auf Grund des Gutachtens des zuständigen Arztes oder eines Vertrauensarztes vorher anerkannt hat, daß die Sanatoriumsbehandlung dringend notwendig ist und nicht durch stationäre Behandlung in einer anderen Krankenanstalt oder durch eine Heilkur nach § 7 mit gleicher Erfolgsaussicht ersetzbar ist. Eine Anerkennung der Beihilfefähigkeit ist nicht zulässig, wenn im laufenden oder in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren bereits eine als beihilfefähig anerkannte Sanatoriumsbehandlung oder Heilkur durchgeführt worden ist. Von der Einhaltung der Frist darf nur abgesehen werden

1. nach einer schweren, einen Krankenhausaufenthalt erfordernden Erkrankung,
2. wenn nach dem Gutachten des zuständigen Arztes oder eines Vertrauensarztes aus zwingenden medizinischen Gründen (z. B. in schweren Fällen von Morbus Bechterew) eine Sanatoriumsbehandlung in einem kürzeren Zeitabstand notwendig ist.

Ist die Beihilfefähigkeit eines Sanatoriumsaufenthaltes nicht anerkannt worden, sind nur die Aufwendungen nach § 4 Nr. 1, 7 und 9 beihilfefähig.

(2) Ein Sanatorium im Sinne dieser Vorschriften ist

- a) eine Krankenanstalt
1. die besondere Heilbehandlungen (z. B. mit Mitteln der physikalischen Therapie – Bäder, Bestrahlungen usw. – oder durch besondere Formen der Ernährung) durchführt und über die dafür erforderlichen Einrichtungen und Pflegepersonen verfügt,
 2. in der eine ärztliche Betreuung ständig gewährleistet ist, die Behandlung durch einen dafür vorgebildeten Arzt oder nach seinen Weisungen vorgenommen wird und die Lebensweise medizinisch begründeten Beschränkungen unterworfen ist,
 3. die der Aufsicht des zuständigen Gesundheitsamtes untersteht (§ 47 der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 30. März 1935 – RGS. NW. S. 7 –),
 4. die nur Personen aufnimmt, die einer stationären Behandlung bedürfen, und
 5. die nicht mit einem Beherbergungsbetrieb räumlich verbunden ist,
- b) eine Einrichtung, die die Konzession nach § 30 Gewerbeordnung besitzt und auch Personen aufnimmt, die nicht einer stationären Behandlung bedürfen, oder die mit einem Beherbergungsbetrieb räumlich verbunden ist.

(3) Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sind

- a) in den Fällen des Absatzes 2 Buchstabe a bis zur Höhe des niedrigsten Satzes des Sanatoriums,
- b) in den Fällen des Absatzes 2 Buchstabe b bis zur Höhe des niedrigsten Satzes des Sanatoriums, höchstens bis zu neunzig Deutsche Mark täglich

beihilfefähig. Bei Schwerbehinderten, bei denen die Notwendigkeit einer ständigen Begleitperson behördlich festgestellt ist, sowie bei Kindern, die aus medizinischen Gründen einer Begleitperson bedürfen, sind die Kosten für Unterkunft und Verpflegung der Begleitperson bis zur Höhe von siebenzig vom Hundert des jeweiligen Betrages nach Satz 1 sowie die Kurtaxe der Begleitperson beihilfefähig; Voraussetzung ist eine Bestätigung des Sanatoriumsarztes, daß für eine erfolgversprechende Behandlung eine Begleitperson notwendig ist.“

3. In § 7 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „(§ 31 Abs. 2 BBesG)“ gestrichen.
4. In § 11 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „oder soweit die Aufwendungen von dritter Seite auf Grund eines Schadensersatzanspruches übernommen werden“ gestrichen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft. Sie gilt für Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 1991 entstanden sind. Für Schadensersatzansprüche, die vor dem 1. Januar 1992 entstanden sind, ist § 3 Abs. 4 Satz 2 BVO in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

Düsseldorf, den 19. Dezember 1991

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Heinz Schleußer

– GV. NW. 1992 S. 10.

III.

Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen – Angemessenheit der von Heilhilfsberufen in Rechnung gestellten Beträge –

RdErl. d. Finanzministeriums v. 19. 12. 1991 –
B 3100 – 3.1.6.1 – IV A 4

Bei der beihilfenrechtlichen Prüfung der Angemessenheit der von selbständig tätigen Angehörigen der Heilhilfsberufe (Masseur, Krankengymnasten) in Rechnung gestellten Beträge bitte ich das als Anlage beigefügte Leistungsverzeichnis zugrunde zu legen. Das Leistungsverzeichnis gilt für Aufwendungen, die nach dem 31. 12. 1991 entstanden sind.

Mein RdErl. v. 16. 9. 1985 (SMBI. NW. 203204) wird aufgehoben. Die dort aufgeführten Höchstbeträge gelten weiter für Aufwendungen, die vor dem 1. 1. 1992 entstanden sind.

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

Anlage

Leistungsverzeichnis für ärztlich verordnete Heilbehandlungen nach § 4 Nr. 9 BVO

lfd. Nr.	Leistung	beihilfe- fähiger Höchst- betrag DM
I. Inhalationen ¹⁾		
1	Inhalationstherapie – auch mittels Ultraschallvernebelung – als Einzelinhalation	12,-
2	a) Inhalationstherapie – auch mittels Ultraschallvernebelung – als Rauminhalation in einer Gruppe, je Teilnehmer	6,-
	b) Inhalationstherapie – auch mittels Ultraschallvernebelung – als Rauminhalation in einer Gruppe – jedoch bei Anwendung ortsgebundener Heilwässer, je Teilnehmer	10,-
3	a) Radon-Inhalation im Stollen	22,-
	b) Radon-Inhalation mittels Hauben	27,-
II. Krankengymnastik, Bewegungsübungen		
4	Krankengymnastische Behandlung ²⁾ (auch auf neurophysiologischer Grundlage, Atemtherapie) als Einzelbehandlung – einschließlich der erforderlichen Massage –	35,-
5	Krankengymnastische Behandlung ²⁾³⁾ auf neurophysiologischer Grundlage bei nach Abschluß der Hirnreife erworbenen zentralen Bewegungsstörungen als Einzelbehandlung – einschließlich der erforderlichen Massage –, Mindestbehandlungsdauer 30 Minuten	40,-
6	Krankengymnastische Behandlung ²⁾⁴⁾ auf neurophysiologischer Grundlage bei angeborenen oder frühkindlich erworbenen zentralen Bewegungsstörungen, als Einzelbehandlung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres – einschließlich der erforderlichen Massage –, Mindestbehandlungsdauer 45 Minuten	60,-
7	Krankengymnastik in einer Gruppe (2 – 8 Pers.) – auch orthopädisches Turnen –, je Teilnehmer	12,-
8	Krankengymnastik in einer Gruppe ⁵⁾ bei zerebralen Dysfunktionen (2 – 4 Pers.), Mindestbehandlungsdauer 45 Minuten, je Teilnehmer	19,-

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt Bielefeld, den 13. 3. 1992
Az.: 10112/92/A 7-02

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat aufgrund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) die nachstehende Arbeitsrechtsregelung beschlossen, die hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG bekanntgemacht wird. Die Arbeitsrechtsregelung ist gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Änderung der Allgemeinen Vergütungsordnung zum BAT-KF

Vom 29. Januar 1992

§ 1

Änderung der Allgemeinen Vergütungsordnung zum BAT-KF

Die Allgemeine Vergütungsordnung zum BAT-KF (AVergO.BAT-KF) wird wie folgt geändert:

Berufsgruppe 2.10 – Mitarbeiterinnen in Kindertagesstätten –

Die Berufsgruppe 2.10 wird wie folgt geändert:

In Anmerkung 5, Satz 2 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Worte „wenn sie eine dieser Tätigkeiten ausüben“ angefügt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Iserlohn, den 29. Januar 1992

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Drees

Änderung der Kraftfahrzeugrichtlinien

Vom 20. Februar 1992

§ 1

Die Richtlinien für die Benutzung von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Kraftfahrzeugrichtlinien – KfzR) vom 7. September 1982 (KABL. 1982 S. 265), zuletzt geändert am 16. Januar 1990 (KABL. 1990 S. 21), werden wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

a) Mit Wirkung vom 1. September 1991:

„(3) Die Kilometervergütung beträgt bei Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum

1. bis zu 350 cm³ 0,29 DM,
2. von mehr als 350 cm³

- a) bis zu 10.000 km im Jahr 0,37 DM,
- b) für jeden weiteren Kilometer im Kalenderjahr 0,23 DM.

3. von mehr als 600 cm³

a) bis zu 10.000 km im Kalenderjahr 0,45 DM,

b) für jeden weiteren Kilometer im Kalenderjahr 0,31 DM.“

b) Mit Wirkung vom 1. November 1991:

„(3) Die Kilometervergütung beträgt bei Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum

1. bis zu 350 cm³ 0,31 DM,

2. von mehr als 350 cm³

a) bis zu 10.000 km im Kalenderjahr 0,41 DM,

b) für jeden weiteren Kilometer im Kalenderjahr 0,24 DM,

3. von mehr als 600 cm³

a) bis zu 10.000 km im Kalenderjahr 0,52 DM,

b) für jeden weiteren Kilometer im Kalenderjahr 0,38 DM.“

2. In § 7 Absatz 6 wird die Klammer

„(z. Z. 0,36 DM)“ gestrichen.

Diese Änderung tritt rückwirkend zum 1. September 1991 in Kraft. Die angehobenen Sätze gelten für Dienstreisen, die ab dem 1. September 1991 angetreten bzw. ab dem 1. November 1991 angetreten werden.

Bielefeld, den 20. Februar 1991

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L.S.)

Kaldewey

Änderung der Wegstreckenentschädigung nach dem Landesreisekostengesetz

Landeskirchenamt Bielefeld, den 20. 2. 1992
Az.: 9725/92/B 11-08

Nachstehend geben wir die Vierte Verordnung zur Änderung der Wegstreckenentschädigung nach § 6 Abs. 1 Satz 2 LRRG vom 24. Januar 1992 (GV.NW. 1992 S. 47) bekannt. Bei der dienstlichen Benutzung nicht anerkannter privateigener Kraftfahrzeuge ist der Fahrtkostenerstattung gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 KfzR grundsätzlich die Wegstreckenentschädigung nach dem Landesreisekostengesetz zugrunde zu legen. Weitgehend wird allerdings von der nach § 7 Abs. 6 Satz 2 KfzR gegebenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, anstelle der Wegstreckenentschädigung nach dem Landesreisekostengesetz auch bei der Benutzung nicht anerkannter privateigener Kraftfahrzeuge die Kilometervergütung nach § 7 Abs. 3 KfzR zu zahlen.

Vierte Verordnung zur Änderung der Wegstreckenentschädigung nach § 6 Abs. 1 Satz 2 LRKG

Vom 24. Januar 1992
(GV. NW. 1992 S. 47)

Auf Grund des § 25 Abs. 1 des Landesreisekostengesetzes (LRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1974 (GV. NW S. 214), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Oktober 1991 (GV. NW. S. 404), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium verordnet:

Artikel 1

§ 6 Abs. 1 Satz 2 des Landesreisekostengesetzes erhält folgende Fassung:

„Liegen triftige Gründe für die Benutzung des Kraftfahrzeuges vor, so beträgt die Wegstreckenentschädigung je Kilometer bei Benutzung von

1. Kraftfahrzeugen
mit einem Hubraum
bis 50 ccm 18 Pfennig,
2. Kraftfahrzeugen
mit einem Hubraum
von mehr als
50 bis 350 ccm 23 Pfennig,
3. Kraftfahrzeugen
mit einem Hubraum
von mehr als
350 bis 600 ccm 28 Pfennig,
4. Kraftfahrzeugen
mit einem Hubraum
von mehr als 600 ccm 38 Pfennig.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1991 in Kraft. Für Dienstreisen und Dienstgänge, die vor dem 1. Oktober 1991 angetreten und an diesem Tage oder später beendet werden, verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Borken, Kirchenkreis Steinfurt- Coesfeld-Borken

Landeskirchenamt Bielefeld, den 17. 1. 1992
Az.: 192/Borken 9 S

Die am 1. Januar 1966 aus Teilen der Ev. Kirchengemeinde Gemen entstandene Evangelische Kirchengemeinde Borken (KABL. 1966 S. 2) führt nunmehr folgendes Siegel:



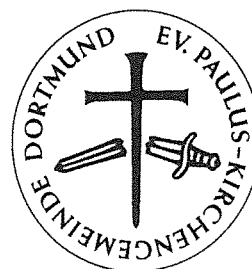
Die Bekanntgabe des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABL. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Paulus- Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-Mitte

Landeskirchenamt Bielefeld, den 17. 1. 1992
Az.: 60536/Dortmund-Paulus 9 S

Die am 1. April 1948 durch Aufteilung der ehemaligen Evangelischen St. Petri-Nicolai-Kirchengemeinde in Dortmund entstandene Evangelische Paulus-Kirchengemeinde Dortmund (KABL. 1948 S. 56) führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABL. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Greven, Kirchenkreis Münster

Landeskirchenamt Bielefeld, den 27. 1. 1992
Az.: 3399/Greven 9 S

Die am 1. Juli 1894 aus Teilen der Evangelischen Kirchengemeinde Emsdetten entstandene Evangelische Kirchengemeinde Greven (KABL. 1984 S. 35) führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen

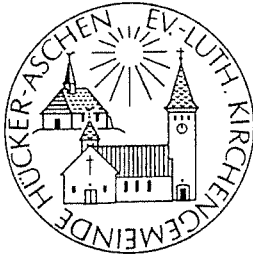
in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Hücker-Aschen, Kirchenkreis Herford

Landeskirchenamt Bielefeld, den 20. 1. 1992
Az.: 65082/Hücker-Aschen 9 S

Die am 1. April 1952 aus Teilen der Evangelischen Kirchengemeinde Spenge gebildete Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Hücker-Aschen (KABl. 1953, S. 13) führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Schale, Kirchenkreis Tecklenburg

Landeskirchenamt Bielefeld, den 10. 2. 1992
Az.: 5486/Schale 9 S

Die in der Reformationszeit entstandene Evangelische Kirchengemeinde Schale führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung über den Verlust eines Kleinsiegels der Evangelischen Kirchengemeinde Datteln, Kirchenkreis Recklinghausen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 15. 1. 1992
Az.: 60963/Datteln 9 S

Das abgebildete Kleinsiegel der Evangelischen Kirchengemeinde Datteln, das im Scheitelpunkt des Siegels ein doppeltes schwarzes Dreieck als Beizeichen enthält, ist abhandengekommen.



Das abhandengekommene Siegel wird hiermit nach § 24 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137) außer Geltung gesetzt. Die weiteren, mit einem anderen Beizeichen versehenen Kleinsiegel der Kirchengemeinde behalten ihre Gültigkeit.

Bekanntmachung über den Verlust eines Kleinsiegels der Evangelischen Kirchengemeinde Dülmen, Kirchen- kreis Steinfurt-Coesfeld-Borken

Landeskirchenamt Bielefeld, den 14. 1. 1992
Az.: 61299/Dülmen 9 S

Das abgebildete Kleinsiegel der Evangelischen Kirchengemeinde Dülmen, das im Scheitelpunkt des Siegels einen Kreis mit einem Kreuz als Beizeichen enthält, ist am 21. 11. 1991 entwendet worden.



Das abhandengekommene Siegel wird hiermit nach § 24 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137) außer Geltung gesetzt. Die weiteren, mit einem anderen Beizeichen versehenen Kleinsiegel der Kirchengemeinde behalten ihre Gültigkeit.

Abschlußkolloquien für die Aufbauausbildung

Landeskirchenamt Bielefeld, den 15. 1. 1992
Az.: C 18-15/2

Der Termin für die Abschlußkolloquien nach §§ 8, 9 und 10 der Ordnung für die Ausbildung und

die Dienst der Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO) i. d. F. d. Bek. vom 20. 11. 1984 (KABL. S. 107) Änderung vom 17. 12. 1987 (KABL. 1988 S. 1) findet verändert am **Montag, dem 7. September 1992 und Mittwoch, dem 9. September 1992 statt.**

Der Termin vom 3. September 1992 wird gestrichen.

Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrstelle

Aufgrund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Hamm wird die 9. kreiskirchliche Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Mai 1992 in Kraft.

Bielefeld, den 3. Februar 1992

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L.S.) Demmer Dr. Martens
Az.: 63258/Hamm VI/9

Pfarrstelle mit eingeschränktem pfarramtlichen Dienst

Landeskirchenamt Bielefeld, den 13. 2. 1992
Az.: Recke 1 (1)

Die Kirchenleitung hat die 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Recke, Kirchenkreis Tecklenburg, als Stelle festgestellt, in der gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

Ständige Stellen für den Hilfsdienst

Landeskirchenamt Bielefeld, den 11. 2. 1992
Az.: C 3-61

a) Das Landeskirchenamt hat beschlossen, mit Wirkung vom 1. März 1992 folgende ständige Stellen für den Hilfsdienst einzurichten:

Kirchenkreis Dortmund-Mitte
Kg. Dortmund-Heliand, Gemeindegarbeit
Kg. Dortmund-Petri, Gemeindegarbeit
Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten:
Kg. Bottrop-Altstadt, Gemeindegarbeit
Kirchenkreis Halle:
Frauenarbeit und Altenseelsorge
Kg. Harsewinkel, Gemeindegarbeit

Kirchenkreis Hattingen-Witten:
Mitarbeit im Frauenreferat (eingeschränkter Dienst)

Öffentlichkeitsarbeit und Gemeindegarbeit in der Kg. Welper

Kirchenkreis Iserlohn:

Synodalvikarin/Synodalvikar und Öffentlichkeitsarbeit im Kirchenkreis

Kirchenkreis Minden:

Klinikseelsorge

Kirchenkreis Recklinghausen:

Campingseelsorge

Kirchenkreis Schwelm:

Kg. Milspe, Gemeindegarbeit und Altenseelsorge

Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken:

Frauenarbeit

Kirchenkreis Vlotho:

Kurseelsorge

b) In folgende ständige Stellen für den Hilfsdienst sind Einweisungen möglich:

Kirchenkreis Bielefeld:

Krankenhausseelsorge

Kirchenkreis Dortmund-Mitte:

Kg. Dortmund-Heliand, Gemeindegarbeit

Kg. Dortmund-Petri, Gemeindegarbeit

Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten:

Kg. Bottrop-Altstadt, Gemeindegarbeit

Kirchenkreis Hagen:

Kg. Haspe, Krankenhaus- und Altenheimseelsorge

Kirchenkreis Halle:

Frauenarbeit und Altenseelsorge

Kg. Harsewinkel, Gemeindegarbeit

Kirchenkreis Hamm:

Kg. Sendenhorst, Gemeindegarbeit

Kg. Wiescherhöfen, Gemeindegarbeit

Kg. Bönen, Gemeindegarbeit

Kirchenkreis Hattingen-Witten:

Mitarbeit im Frauenreferat (eingeschränkter Dienst)

Öffentlichkeitsarbeit und Gemeindegarbeit in der Kg. Welper

Kirchenkreis Iserlohn:

Synodalvikarin/Synodalvikar und Öffentlichkeitsarbeit im Kirchenkreis

Kirchenkreis Minden:

Klinikseelsorge

Gemeindegarbeit in der Region Petershagen

Kirchenkreis Recklinghausen:

Campingseelsorge

Kirchenkreis Schwelm:

Kg. Milspe, Gemeindegarbeit und Altenseelsorge

Kirchenkreis Soest:

Kg. Soest-Petri-Pauli, Gemeindegarbeit und Studentenarbeit

Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken:

Frauenarbeit

Kirchenkreis Tecklenburg:

Kg. Rheine-Jakobi, Gemeindegarbeit

Kirchenkreis Vlotho:

Kurseelsorge

Die Einweisung in eine ständige Stelle für den Hilfsdienst erfolgt nach Maßgabe von § 6 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz der Ev. Kirche der Union vom 16. 11. 1985 in der Fassung vom 13. 11. 1986 (KABl. S. 219).

Anträge auf Einweisung in eine ständige Stelle für den Hilfsdienst sind zu richten an das Landeskirchenamt, 4800 Bielefeld 1, Altstädter Kirchplatz 5. Antragsberechtigt ist, wer die von der Ev. Kirche von Westfalen zuerkannte Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin/Pfarrer besitzt.

Persönliche und andere Nachrichten

Ordiniert wurden:

Pastor im Hilfsdienst Willy Bartkowski am 2. Februar 1992 in Hagen;
 Pastorin im Hilfsdienst Elisabeth Biermann am 26. Januar 1992 in Erkenschwick;
 Pastor im Hilfsdienst Volker Böcker am 9. Februar 1992 in Gelsenkirchen-Bismarck;
 Pastor im Hilfsdienst Frank Bracklo am 19. Januar 1992 in Hagen;
 Pastor im Hilfsdienst Berthold Deecken am 22. Dezember 1991 in Tecklenburg;
 Pastorin im Hilfsdienst Friederike von Eckardstein am 8. Dezember 1991 in Recklinghausen;
 Pastor im Hilfsdienst Johannes Frey am 19. Januar 1992 in Minden-Hahlen;
 Pastor im Hilfsdienst Ralph Haitz am 15. Dezember 1991 in Witten-Herbede;
 Pastor im Hilfsdienst Thomas Hölzer am 1. Dezember 1991 in Geisweid;
 Pastorin im Hilfsdienst Babette Kausträter am 15. Dezember 1991 in Linden;
 Pastorin im Hilfsdienst Iris Kaufmann am 25. Januar 1992 in Dortmund;
 Pastor im Hilfsdienst Christoph Keienburg am 25. Januar 1992 in Schwerte-Villigst;
 Pastorin im Hilfsdienst Susann Kirschke-Gotzen am 2. Februar 1992 in Bremen;
 Pastorin im Hilfsdienst Petra Lauscher-Ziemschen am 9. Februar 1992 in Brackel;
 Pastor im Hilfsdienst Erich Mathias am 26. Januar 1992 in Dellbrück;
 Pastorin im Hilfsdienst Sabina Matthes am 26. Januar 1992 in Herford;
 Pastor im Hilfsdienst Thorsten Melchert am 12. Januar 1992 in Burgsteinfurt;
 Pastor im Hilfsdienst Christian Münstermann am 9. Februar 1992 in Rehme;
 Pastor im Hilfsdienst Klaus Nickel am 12. Januar 1992 in Sölde;
 Pastorin im Hilfsdienst Sabine Ott-Lindemann am 9. Februar 1992 in Bielefeld;
 Pastorin im Hilfsdienst Heike Proske am 12. Januar 1992 in Dortmund;
 Pastor im Hilfsdienst Lars Prüßner am 26. Januar 1992 in Bielefeld-Jöllenbeck;

Pastorin im Hilfsdienst Antje Rösener am 2. Februar 1992 in Hattingen;

Pastor im Hilfsdienst Udo Schulte am 26. Januar 1992 in Sodingen;

Pastor im Hilfsdienst Frank Stefan am 19. Januar 1992 in Herringhausen.

Bestätigt sind:

Folgende Wahlen der Kreissynode des Kirchenkreises Dortmund-West am 6. November 1991:

Pfarrer Hartmut Anders-Hoepgen, Dortmund, zum Superintendenten,

Pfarrer Ernst-Friedrich Backhaus, Dortmund, zum Synodalassessor,

Pfarrer Gerrit Funke, Dortmund, zum 1. Stellvertreter des Synodalassessors;

folgende Wahlen der Kreissynode des Kirchenkreises Vlotho am 16. Oktober 1991:

Pfarrer Dr. theol. Christof Windhorst, Löhne, zum Superintendenten,

Pfarrer Martin Streich, Vlotho, zum 1. Stellvertreter des Synodalassessors.

Berufen sind:

Pastor im Hilfsdienst Joachim Boecker zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Holsen-Ahle (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford;

Pastor im Hilfsdienst Uwe Brühl zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Eiringhausen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Plettenberg;

Pfarrer Alfred Buß, Dortmund, zum Pfarrer des Kirchenkreises Unna (1. Kreis Pfarrstelle);

Pastor im Hilfsdienst Michael Cremer zum Pfarrer der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Hausberge (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Vlotho;

Pfarrer Gilbert Drews, Evang. Kirchengemeinde Winterberg (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Wittgenstein, zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Salzkotten (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Paderborn;

Pfarrer Uwe Haar, Bochum, zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Bochum-Engelsburg (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bochum;

Pastor im Hilfsdienst Rainer Heuschneider zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Niederdreselndorf (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen;

Pastorin im Hilfsdienst Dorothea Hüffmann zur Pfarrerin der Evang. Kirchengemeinde Barkhausen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Minden;

Pfarrer Rudolf Jäger, Espelkamp, zum Pfarrer der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Paderborn (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Paderborn;

Pastorin im Hilfsdienst Sabine Kersken-Göller zur Pfarrerin der Evang. Kirchengemeinde Massen (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Unna;

Pastor im Hilfsdienst Friedrich Küppers zum Pfarrer der Evang.-Luth. St. Marien-Kirchengemeinde Minden (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Minden;

Pastor im Hilfsdienst Dirk Küsgen zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Gevelsberg (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Schwelm;

Pfarrer Dieter Litschel, Auslandsdienst der Vereinigten Evangelischen Mission, zum Pfarrer der 2. landeskirchlichen Pfarrstelle des Gemeindedienstes für Weltmission (Region östliches Westfalen);

Pfarrer Ulrike Meyer, Evang. Kirchengemeinde Brambauer (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lünen, zur Pfarrerin des Kirchenkreises Unna (7. Kreispfarrstelle);

Pastor im Hilfsdienst Michael Nitzke zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Kirchhörde (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Süd;

Pastor im Hilfsdienst Hans-Jürgen Patro zum Pfarrer der Evang. Friedenskirchengemeinde in Bergkamen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Unna;

Pastor im Hilfsdienst Lars Prüssner zum Pfarrer der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Jöllenbeck (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld;

Pfarrer Reinhard Vooren, Evang. Kirchengemeinde Lanstrop (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Nordost, zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Bismarck (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen.

Beurlaubt sind:

Pastorin im Hilfsdienst Annette Slenczka, Paderborn, gemäß § 13 HDG in Verbindung mit § 61 a, 1 PFDG, mit Wirkung vom 20. Februar 1992;

Pastor im Hilfsdienst Christoph Dickel, Brüninghausen, infolge Wahrnehmung eines Dienstes bei der Studentenmission Marburg mit Wirkung vom 1. Februar 1992.

In den Wartestand versetzt worden ist:

Pfarrer Helga Henz-Gieselmann, Kirchenkreis Iserlohn (8. Kreispfarrstelle) gemäß § 61 a, 1 PFDG mit Wirkung vom 8. Februar 1992.

Beendigung des Hilfsdienstes gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 AGHDG:

Pastorin im Hilfsdienst Uta Außerwinkler, Wetter, mit Ablauf des 28. Januar 1992.

In den Ruhestand getreten ist:

Pfarrer und Superintendent Johannes-Peter Schumann, Kirchenkreis Vlotho, zum 1. März 1992.

Verstorben ist:

Pfarrer i. R. Wolfgang Moslehner, zuletzt Pfarrer in Sundern, Kirchenkreis Arnsberg, am 15. Januar 1992 im Alter von 83 Jahren.

Zu besetzen sind:

a) die Kreispfarrstellen, für die Bewerbungen an den Herrn Superintendenten zu richten sind:

7. Kreispfarrstelle Herford (Ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen)

2. Kreispfarrstelle Schwelm (Krankenhausseelsorge)

2. Kreispfarrstelle Vlotho (Ev. Religionslehre an Gymnasien)

b) die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungen an die Presbyterien durch den Herrn Superinten-

denten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:

Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus

1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Bad Oeynhausener Altstadt, Kirchenkreis Vlotho;

1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Balve, Kirchenkreis Iserlohn;

3. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Brambauer, Kirchenkreis Lünen;

3. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Erkenschwick, Kirchenkreis Recklinghausen;

5. Pfarrstelle der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Halle, Kirchenkreis Halle;

9. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Iserlohn, Kirchenkreis Iserlohn;

6. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Schwelm, Kirchenkreis Schwelm.

c) die landeskirchlichen Pfarrstellen, für die Bewerbungen zu richten sind an das Landeskirchenamt, 4800 Bielefeld 1, Altstädter Kirchplatz 5:

1. Pfarrstelle des Gemeindedienstes für Weltmission (Bereich östliches Westfalen);

1. Pfarrstelle am Predigerseminar, Soest (Stelle des Ephorus).

Ernannt sind:

Herr Studienrat z.A.i.K. Walter Ihne, Ev. Gymnasium Meinerzhagen, zum Studienrat im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. 2. 1992 an;

Herr Studienrat z.A.i.K. Ulf Kleinitz, Ev. Gymnasium Meinerzhagen, zum Studienrat im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. 2. 1992 an;

Frau Studienrätin z.A.i.K. Cornelia Lütke-Börding, Söderblom-Gymnasium, zur Studienrätin im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. 2. 1992 an.

Stellenangebote:

Im Kreiskirchenamt Lüdenscheid ist die Stelle des Leiters der Grundstücksabteilung neu zu besetzen. Die Aufgabe umfaßt insbesondere die Erhaltung, Sicherung und Pflege des kirchlichen Grundvermögens, die Beratung der kirchlichen Körperschaften in allen Grundstücksangelegenheiten, die Liegenschaftsverwaltung (Kauf, Verkauf, Tausch, Erbbaurecht, Vermietung, Verpachtung) und die Führung des Kirchengrundbuchs.

Bewerber/innen sollten die Voraussetzungen für den gehobenen Verwaltungsdienst erfüllen und möglichst über einschlägige Berufserfahrung verfügen. Die Mitgliedschaft in der Ev. Kirche wird vorausgesetzt.

Vergütung nach Gruppe IV a BAT – Kirchliche Fassung. Geboten werden die im öffentlichen Dienst üblichen Leistungen. Mit Wirkung vom 1. 1. 1994 ist eine Stellenanhebung nach Gruppe III BAT-KF oder A 12 BBesG beabsichtigt.

Es gibt bei uns viel zu tun, aber es macht auch Freude.

Bewerbungen werden erbeten an den Geschäftsführer des Kreiskirchenamtes Lüdenscheid, Hohfuhstraße 34, 5880 Lüdenscheid, Telefon: 0 23 51 / 18 07-10.

Im Kreiskirchenamt Lüdenscheid ist zum 1. 4. 1992 oder später die Stelle eines Dipl.-Ingenieurs - Fachrichtung Hochbau neu zu besetzen. Die Aufgabe umfaßt insbesondere die Beratung von Kirchengemeinden in Bauangelegenheiten, die fachtechnische Verantwortung für die Bauunterhaltung kirchlicher Gebäude, die Planung und Bauleitung für kleinere Bauvorhaben und Schutz und Pflege kirchlicher Baudenkmäler.

Bewerber/innen sollten möglichst über einschlägige Berufserfahrung verfügen. Eine weitgehend selbständige und eigenverantwortliche Aufgabenerledigung ist erwünscht. Die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche wird vorausgesetzt.

Vergütung nach Gruppe IVa BAT kirchliche Fassung. Geboten werden die im öffentlichen Dienst üblichen Leistungen.

Bewerbungen werden erbeten an den Geschäftsführer des Kreiskirchenamtes Lüdenscheid, Hohfuhstraße 34, 5880 Lüdenscheid, Telefon: 0 23 51 / 18 07-10.

Berufung zum Kreiskirchenmusikwart:

Herr Kirchenmusikdirektor Peter Klitzsch ist mit Wirkung vom 1. April 1992 für die Dauer von fünf Jahren erneut zum Kreiskirchenmusikwart des Kirchenkreises Dortmund-West berufen worden.

Die Berufung erfolgte durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden.

Berufung zum Kreiskirchenmusikwart:

Herr Kirchenmusikdirektor Ulrich Stötzel ist mit Wirkung vom 1. Januar 1992 für die Dauer von fünf Jahren zum Kreiskirchenmusikwart des Kirchenkreises Siegen berufen worden.

Die Berufung erfolgte durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden.

Titelverleihung

Der Titel „Kirchenmusikdirektor“ ist Herrn Kantor Hartmut Sturm, Herford, verliehen worden.

Prüfung von Kirchenmusiker/innen:

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als Kirchenmusiker/innen haben nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Gisela Albers, geb. Schnacke, Telgter Str. 22, 4800 Bielefeld 1;

Dr. Dagmar Aßmann, geb. Voigt, Barenhorst 57, 4806 Werther;

Meike Becker, Minden-Weseler Weg 55, 4904 Enger;

Jochen Dreier, Arndtstraße 11, 4830 Gütersloh;

Jens Ebmeyer, Am Eichenspul 15, 4904 Enger;

Oliver Engelen, Siegfriedstraße 26, 4830 Gütersloh;

Annagret Frommhold, Lettow-Vorbeck-Straße 17, 4802 Halle/Westfalen;

Reinhard Gramm, Nelkenweg 3, 4830 Gütersloh;

Michael Klammer, Loher Busch 65, 4970 Bad Oeynhaus 1;

Mathias Korell, Schützenstraße 3, 4780 Lippstadt-Lipperode;

Julia Kracht, Kirchstraße 1, 4990 Lübbecke 5;

Bärbel Kükenshoner, Wehrdorfer Straße 46, 4973 Vlotho;

Christina Kükenshoner, Wittekindstraße 8, 4990 Lübbecke 1;

Ingrid Kükenshoner, Wehrendorfer Straße 46, 4973 Vlotho;

Michael Kuhlmann, Ringstufstraße 10, 4904 Enger;

Sonja Meier zu Eißel, Kirchstraße 3, 4901 Hiddenshausen 5;

Sascha Mikulsky, Falkenweg 13, 4992 Espelkamp;

Ulrike Niemeyer, Brunnenstraße 84, 4972 Löhne;

Henrike Pölkemann, Matthias-Claudius-Straße 5, 4990 Lübbecke 1;

Kristina Rommel, Am Hang 5, 4800 Bielefeld 1;

Ingo Salmon, Ravensberger Straße 3, 4902 Bad Salzuflen 1;

Bianca Schlußmeier, Wilmerei 16, 4973 Vlotho;

Ulrike Schwanke, Heidsieker Heide 68, 4800 Bielefeld 15;

Stefan Seifert, Auf der Kammer 6, 4830 Gütersloh;

Frauke Sonntag, Vogelstraße 38, 4905 Spenge;

Anja Struckmeier, Alter Bahndamm 19, 4971 Hüllhorst;

Simon Sundermann, Herforder Straße 19, 4973 Vlotho;

Matthias Visarius, Diestedder Straße 11, 4724 Wadersloh;

Ute Welscher, Zur Bülte 31, 4800 Bielefeld 15;

Claus Wischmeyer, Brahmsstraße 13, 4990 Lübbecke 1;

Tobias Woydack, Brackweder Straße 25 a, 4830 Gütersloh.

Stellenangebot:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

In der Evangelischen Kirchengemeinde Schloß Holte-Stukenbrock ist die neu errichtete B-Kirchenmusiker/innen-Stelle zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen. Die 5800 Gemeindeglieder umfassende Kirchengemeinde ist in zwei Gemeindebezirke gegliedert. Sie hat folgende Kirchen und Orgeln:

- Versöhnungskirche Schloß Holte: 1989 erbaute Tzschöckel-Orgel, ausgestattet mit 2 Manualen, 21 Registern, 3 Koppeln, 3 freien Kombinationen und 1 Pedalkombination;

- Friedenskirche Stukenbrock: einmanualige Orgel mit Pedal und 4 Registern.

Aufgaben:

- Organistendienst in den Gottesdiensten und bei den Amtshandlungen;
- Leitung des Posaunenchores und Nachwuchsarbeit;
- Aufbau eines Erwachsenenchores;
- Musizieren mit Kindern und Jugendlichen, vor allem Kinderchorarbeit;
- nach Möglichkeit Aufbau eines Instrumentalkreises;
- Fortführung der Geistlichen Konzerte.

Die Kirchengemeinde sucht eine(n) Kirchenmusiker(in), der (die) bereit ist, sich aktiv am Gemeindeleben zu beteiligen. Die Vergütung richtet sich nach BAT-KF V c bis IV a. Bei der Wohnungssuche ist die Kirchengemeinde behilflich.

Schloß Holte-Stukenbrock ist eine Großgemeinde mit ca. 22 000 Einwohnern am Fuße des Teutoburger Waldes. Alle Schularten – auch die Kreismusikschule Gütersloh – sind am Ort bzw. in erreichbarer Nähe vorhanden.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen mögen bitte bis vier Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Schloß Holte-Stukenbrock, z. Hd. Herrn Pfarrer Werner Wiechelt, Gluckweg 6, 4815 Schloß Holte-Stukenbrock, Tel.: 0 52 07 / 33 95, gerichtet werden.

Zusätzliche Auskünfte erteilen:

- Herr Pfarrer Reinhard Ernst Bogdan, Lindenstraße 7 a, 4815 Schloß Holte-Stukenbrock, Tel.: 0 52 07 / 16 77;
- das Evangelische Gemeindebüro, Gartenweg 9, 4815 Schloß Holte-Stukenbrock, Tel.: 0 52 07 / 8 78 49;
- der Landeskirchenmusikwart, Herr Landeskirchenmusikdirektor Rolf Schönstedt, Feidikstraße 4, 4700 Hamm, Tel.: 0 23 81 / 2 62 82.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

Zeitgeschichte

„**Kirchliche Zeitgeschichte (KZG)**“. Internationale Halbjahresschrift für Theologie und Geschichtswissenschaft. Hrsg. von Peter Beier, Gerhard Besier, Jörg Ohlemacher, Martin Onnasch, Joachim Rogge, Peter Steinbach, Manfred Stolpe, Eckhart von Vietinghoff und Horstdieter Wildner:

- 1. Jg., Heft 1/1988. Themenschwerpunkt: „**Der Widerstand von Kirchen und Christen gegen den Nationalsozialismus**“;
- 1. Jg., Heft 2/1988. Themenschwerpunkt: „**Theologie und Politik**“ (beide Hefte mit 431 S.);
- 2. Jg., Heft 1/1989. Themenschwerpunkt: „**Die Kirchen Europas in der Nachkriegszeit**“;

- 2. Jg., Heft 2/1989. Themenschwerpunkt: „**Quousque tandem. . .? zum evangelischen Kirchenverständnis in diesem Jahrhundert**“ (beide Hefte mit 572 S.);
- 3. Jg., Heft 1/1990. Themenschwerpunkt: „**Das Verhältnis von Staat und Kirche im Europa der fünfziger Jahre**“;
- 3. Jg., Heft 2/1990. Themenschwerpunkt: „**Europa und das Problem der ‚deutschen Nation‘ seit den 50er Jahren – aus der Perspektive christlicher Kirchen**“ (beide Hefte mit 572 S.);
- 4. Jg., Heft 1/1991. Themenschwerpunkt: „**Für Frieden, Völkerverständigung und Menschenrechte**“.

Alle Hefte im Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen, kt., pro Jahrgang 68,— DM (Einzelheft 38,— DM).

Kirchliche Zeitgeschichte: eine in Deutschland, in Europa, in der Ökumene wichtige Aufgabe. Diese Zeitschrift ist „an der Zeit“.

Einige Bemerkungen der Herausgeber aus ihrer Einführung: „Neueste Kirchengeschichte, die Geschichte der Kirche in diesem – und soweit notwendig auch im vorigen – Jahrhundert, gehört zu den methodisch eher unterentwickelten Randdisziplinen im Hause der wissenschaftlichen Theologie. In merkwürdigem Gegensatz dazu steht die rege Verwendung jüngster Vergangenheit in kirchlichen und gesellschaftlichen Argumentationszusammenhängen. Um gegenwärtige Positionen zu begründen, zu illustrieren oder auch nur zusätzlich abzusichern, greifen viele Zeitgenossen auf das Repertoire vermeintlicher Analogien positiver oder negativer Art aus der Väter- oder Großvätergeneration zurück. Die aus dieser Zeit erzählten Begebenheiten gehören im Bewußtsein des Erzählers zwar unstreitig der Vergangenheit an, nicht aber schon der Geschichte. Das macht den Umgang mit der Kaiserzeit, Weimar, dem Dritten Reich und erst recht der Nachkriegszeit so schwierig“ (S. 3).

Es geht nicht um vorschnelle Bewertungen, sondern um historische Reflexion. Man hat die Quellen aus jüngster Zeit besonders sorgfältig zu prüfen.

Es ist „die Aufgabe auch der kirchlichen Zeitgeschichte, Vergangenheit *multiperspektivisch* darzustellen, sie von vielen Seiten zu beleuchten, um dann erst, immer weiter fragend und suchend, zu begründeten Urteilen vorzudringen; nur so besteht die Chance, Geschichte zu ihrem eigenen Recht kommen zu lassen“ (S. 4).

Was kann kirchliche Zeitgeschichte leisten? Sie „hat nicht nur den Weg der Kirche in der Gesellschaft zu bedenken, sondern auch den spezifischen Grund kirchlichen Handelns über tagespolitische Entscheidungen hinaus. Dabei müssen theologische Entwürfe, gerade in ihrer Zeitgebundenheit, nicht nur aus methodologischen, sondern vor allem auch aus inhaltlichen Erwägungen, erst einmal als Rechenschaftsablage über den Grund christlichen Glaubens für ihre Zeit verstanden werden. Sie dürfen nicht vorschnell als Legitimationsideologie oder als Resonanz auf bestimmte gesellschaftliche Verhältnisse interpretiert werden. Hierin liegt eine der Besonderheiten *Kirchlicher* Zeitgeschichte: das Gespräch mit den Christen vergangener Generationen

als Christen in ihrem Selbstverständnis und in ihrer Auslegung des christlichen Glaubens zu führen. Die Beschreibung des In- und Miteinander von Kirche und Theologie in dieser Welt, die es einmal war, ist im engeren Sinne Aufgabe der Kirchengeschichte“ (S. 5).

Die Halbjahresschrift ist international und interkonfessionell angelegt. In Verbindung mit den Herausgebern arbeiten (Kirchen-)Historiker aus West-, Nord-, Ost- und Südeuropa sowie aus Nordamerika. Es wird in Zukunft darum gehen, die europäisch-nordamerikanischen Aspekte zu erweitern.

Die Halbjahresschrift bietet eine vielfältige historische Orientierung – in Aufsätzen (bei deutschen Texten gibt es eine englische, bei englischen Texten eine deutsche Zusammenfassung) und Miscellen, in Diskussionsbeiträgen und Dokumentationen, in Buchbesprechungen und Forschungsberichten, in Konferenzberichten und Mitteilungen über Dissertationen u. ä., in Bibliographien – und auch in einem schönen Essay.

Die KZG ist ein wichtiges Informationsorgan, das in kirchlichen und auch in städtischen Bibliotheken vorhanden sein sollte.

Wir sind gespannt auf die nächsten Hefte.

K.-F. W.

Lyrik

„**Lyrische Porträts**“. Hrsg. von Eckart Kleßmann (UB 7988), Verlag Philipp Reclam jun., Stuttgart, 1991, 235 S., kt., 9,— DM.

Lyrische Miniaturbilder: das ist der Inhalt dieser kleinen Kostbarkeit. „Worte“ von Dichtern vor allem aus den letzten hundert Jahren stellen uns bekannte Persönlichkeiten „vor Augen“.

Der erste Teil bezieht sich auf das Alte Testament. Oft gelesen habe ich die David-Geschichte von Rainer Maria Rilke, Nelly Sachs und Albrecht Goes. Zwei Proben. Zuerst der Schlußvers aus dem Gedicht von Nelly Sachs: „Sterbend hatte er mehr Verworfenes / dem Würmertod zu geben / als die Schar seiner Väter – / Denn von Gestalt zu Gestalt / weint sich der Engel im Menschen / tiefer in das Licht!“ (S. 29) Sodann zwei Verse von Albrecht Goes: „Ich war der Gesalbte in Israel, / Der Heilige – war ich nicht. / Meine Jahre Leben, ich schaue sie an, / Und ich sehe ein dunkles Licht. / Ach, und das Feuer, das Feuer, / Das ich fachte, das mir geschah – / Name, weißglühendes Holzschicht: Uria und Bathseba. // . . . Vorüber. Aber die Sterne / Am immerwährenden Ort. / Aus den Sternen kommt Sternengeräune, / Aus dem Geräune das Wort, / Verheißung, Isais Lenden, / Meinem, dem Königsstamm – / Ich träume: ein Blachfeld im Dunkeln / und ein Hirt und ein Licht und ein Lamm“ (S. 30).

In den folgenden Teilen finden wir Gedichte über Personen aus der griechischen und römischen Antike, aus Mittelalter und Renaissance, aus Barock, Rokoko und Aufklärung, aus dem 19. und 20. Jahrhundert. Ein Lesevorschlag zur Einführung: die Geschichte über Johann Sebastian Bach von Oskar Loerke, Albrecht Goes, Johannes Bobrowski und Eckart Kleßmann.

Das Buch enthält literarische Entdeckungen.

K.-F. W.

Geschenkbücher

„Edition Motive“:

- Erich Bochinger: „**Von Herzen alles Gute**“, 1991, Format 15 x 22 cm, 48 S. mit zahlreichen Farbphotos, geb., 11,80 DM;
- Helmut Ludwig: „**Wie die Vögel unter dem Himmel**“, Format 15 x 22 cm, 48 S. mit zahlreichen Farbfotos, geb., 11,80 DM.

„Alles Gute“: am Anfang eines neuen Lebensjahres, vor einem Aufbruch ins Unbekannte. . . Erich Bochinger hat treffende Texte zusammengestellt: Bibeltexte, Auslegungen, ein Gedicht von Bonhoeffer. Und dann zu jeder Textseite ein Bild, das uns viele Lebensbeziehungen ins Gedächtnis ruft.

„Wie die Vögel“: Gleichnisse des Lebens in seiner Vielfalt. . . Auch bei Helmut Ludwig gehört zu jeder Textseite – mit einem kurzen meditativen Text, einem Gebet und einem Gesangbuchvers – ein Bild: Natur, Kultur. Der Mensch.

Beide Bücher eignen sich sehr gut als Geschenke bei Besuchen: zum Geburtstag, am Krankenbett. Auch für jüngere Menschen. Zwei Geschenke geistlicher Art.

Beide Bücher im Quell Verlag, Stuttgart.

K.-F. W.

Osterhoffnung

Peter Beier: „**Nein zum Tode – Ja zum Sterben**“. Ein Lesebuch, Neukirchener Verlag, Neukirchen-Vluyn, 1991, 95 S., kt., 12,80 DM.

Peter Beier, Präses der Ev. Kirche im Rheinland, legt ein Buch vor, das zum großen Teil bei Trauerfällen entstanden ist. Gerade in seiner konkreten Dichte kann es in neue Konkretionen eingehen.

Ein Lesebuch. Man schlägt es auf und findet auf der linken Seite einen Text, der vorgegeben ist: in der Bibel, bei Andreas Gryphius, Novalis, Bertolt Brecht, Gottfried Benn, Johannes Bobrowski u. a.; auf der rechten Seite liest man einen (interpretierenden) Text von Peter Beier; er schreibt verhalten, nicht aufdringlich, in einer Sprache, die Osterhoffnung atmet. Dietrich Bonhoeffer hat einmal gesagt: Sokrates hat das Sterben, Christus hat den Tod überwunden. Das ist *der* große und qualitative Unterschied. Diesen Unterschied macht Beier Seite um Seite deutlich und konkret.

An zwei Stellen verläßt er das „Schema“ von vorgegebenem und interpretierendem Text, wenn er einmal eine Meditation anlässlich der Beerdigung eines 47 Jahre alten erfolgreichen Rechtsanwaltes abdrucken läßt, der sich selbst – „scheinbar grundlos“ – das Leben genommen hat. Ein Text zu Schuld, Vergebung, Liebe, zum Christus-Wort, zum Osterbrot (die Angehörigen haben für die Trauerfeier das Abendmahl erbeten). An einer anderen Stelle geht Beier nicht auf ein vorgegebenes Wort ein, sondern auf Musikstücke von Jean Baptiste Lully, Hans Werner Henze, Karl Amadeus Hartmann und Maurice Ravel. Meditationen, die ein anderes Element neu „zur Sprache bringen“.

Man sinnt den Sätzen und Worten Beiers nach, und mit diesen Texten kann man Trauernden und Verzagten ein Nachsinnen zumuten. So kann man es – gezielt – Gemeindegliedern, aber auch Außenste-

henden geben. Weiter: das Buch ist eine neue Art Predigthilfe – für die Passionszeit und für Ostern, natürlich auch für eine Bestattung. Und schließlich: das Buch ist ein Zeichen trefflicher Pastoralspiritualität – für Pfarrerinnen und Pfarrer.

K.-F. W.

Engel

Jürgen Melchert: „**Engel über der Tür**“. In Holz geschnittener Glaube an Herforder Bauernhäusern, Maximilian-Verlag, Herford, 1991, 78 S., kt., 14,80 DM.

Jürgen Melchert, Pfarrer in Herford, hat ein Buch über eine Besonderheit Herforder Volkskunst zusammengestellt. An Torbögen von Bauernhäusern sind oft Engel zu finden.

Das Buch zeigt die Engelfiguren in 20 Farb- und 15 Schwarzweißfotos. Melchert gibt Erläuterungen vielfältiger Art: Hinweise auf Bibeltexte (mit treffenden Zitaten von Claus Westermann), eine Beschreibung des Frömmigkeitshintergrunds der Erweckungsbewegung, eine Auseinandersetzung mit Fachliteratur, die Botschaft an den Betrachter heute.

Ein Stück Kunstgeschichte als Glaubensgeschichte. „Für die jeweilige Gemeinschaft der Bewohner eines Herforder Bauernhauses verweisen die Engel über der Tür auf Gott, den Schöpfer, der seine gute Schöpfung erhalten will, oder auf Gott, den Vater, der Geborgenheit schenken will“ (S. 68).

So ist – aus konkreten Lebenszusammenhängen – eine kleine Theologie der Engel entstanden.

Das Buch ist ein schönes Geschenk.

K.-F. W.

Pastoraltheologie

„**Denk- und Dankschrift**“. Pfarrer Johann-Friedrich Moes zum 22. September 1991. Überreicht vom Presbyterium der Evangelischen Apostel-Kirchengemeinde Münster, Selbstverlag, Münster, 1991, 197 S., kt., 10,- DM + Porto (zu beziehen bei Pfarrer Heinrich Kandzi, Wichernstr. 2, 4400 Münster).

Pfarrer Johann-Friedrich Moes, Apostel-Kirchengemeinde Münster, ist im Jahr 1991 emeritiert worden. Eine schöne Festschrift zu diesem Anlaß wird auch über Münster hinaus Interesse finden.

Nach einem Brief von Präses D. Hans-Martin Linnemann folgen etliche Beiträge zu dem Thema: „Erinnerungen und Begegnungen“. Ein Forum biographischer Theologie! – „Bibel und Predigt“ und „Gottesdienst“: das sind Bereiche gemeindlichen Lebens, denen der Emeritus Kraft und Liebe gewidmet hat. Es schreiben Christoph-Wilken Dahlkötter, der altkatholische Bischof Sigisbert Kraft, Friedemann Merkel, Friedrich Mildenerger, Alexander Völker, und Ulrich Wilckens; ein Bild „Engel mit Posaune“ stammt von dem Leverkusener Künstler Paul Weigmann. Ein weites Spektrum! – „Meditation“: ein weiterer Bereich, in dem Joh.-Fr. Moes als Praktiker „mitmacht“. – Schließlich: „Kirchengeschichtliches aus Münster“ mit Beiträgen von Friedrich Wilhelm Bauks und Martin Blindow. Und am

Schluß: „Ökumene“ mit Notizen von Norbert Beer und dem katholischen Pfarrer Werner Hülsbusch.

Johann-Friedrich Moes ist Vikar der Ev. Michaelsbruderschaft. Aus dieser Verbundenheit stammen einige Beiträge. Als Emeritus wird Moes weiter üben – im Tun und Lassen.

K.-F. W.

Goldene Konfirmation

„**Farbige Blätter des Lebens**“. Zur goldenen Konfirmation. Hrsg. von Hanns Baumeister, Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn, Gütersloh, 1992, 96 S., geb., 24,80 DM.

Ein sehr schönes Buch – entweder zum Verschenken an die Goldkonfirmanden oder zum Gebrauch für die Predigt und für das gemütliche Beisammensein nachher.

Viele bekannte und unbekanntere Autoren haben zu diesem Buch beigetragen. Der Text „Alter Wein“ stammt von Helder Camara: „Jetzt, / da das Alter kommt, / muß ich vom Wein lernen, / mit den Jahren besser zu werden / und vor allem / der schrecklichen Gefahr / zu entgehen, / mit dem Alter / zu Essig zu werden“ (S. 68). Ein Strauß von Texten, die zum Schmunzeln und doch zum tiefen Nachdenken führen. Und dazu einige wunderbare Farbfotos.

Ein anspruchsvoller Band!

K.-F. W.

Mission

Hartmut Beck (Hrsg.): „**Wege in die Welt**“. Reiseberichte aus 250 Jahren Brüdermission (Erlanger Taschenbücher, Bd. 69), Verlag der Ev.-Luth. Mission, Erlangen, 1991, 300 S., kt., 24 DM.

Hartmut Beck hat 1982 die Geschichte von 250 Jahren Brüdermission unter dem Titel „Brüder in vielen Völkern“ publiziert. Der vorliegende Band ergänzt diese Geschichte mit vielen farbigen Berichten – von Grönland bis Südafrika, von Mittelamerika bis Tibet. Die Berichte reichen von 1744/45 bis 1916. Herrnhuter Missionare bezeugen ihren Herrn.

Missionsgeschichte in zeitgenössischen Geschichten. Manches kann man vorlesen.

Jeder Bericht hat eine kurze Einführung. In Anmerkungen sind Worterklärungen und Karten zu finden.

K.-F. W.

Kultur- und Sozialgeschichte (I): Alter

Peter Borscheid: „**Geschichte des Alters**“. Vom Spätmittelalter zum 18. Jahrhundert (dtv 4489), Deutscher Taschenbuch Verlag, München, 1989, 562 S., kt., 22,80 DM.

Für das Jahr 2010 wird erwartet, daß in Deutschland 40 % der Menschen über 60 Jahre alt sein werden. Sind sie „alt“ in einem traditionellen Sinn? Wie wird sich die Kirche auf diese Situation einstellen? Zwei Drittel aller Alten- und Pflegeheime in den alten Bundesländern Deutschlands sind in kirchlicher Trägerschaft. Was bedeutet dieses Engagement theologisch?

„Die Entdeckung des Alters“: so lautet die Einleitung in diesen Band. Zur „Entdeckung“ gehört

auch die historische Arbeit, die im vorliegenden Band geleistet wird. Das Buch hat zwei Teile: I. „Im Tal der Verachtung 1350–1648/80“; II. „Auf der Höhe des Ansehens 1648–1800/20“. Die Zeitabschnitte werden einander gegenübergestellt. Auch die jeweils vier Abschnitte der beiden Teile zeigen die Gegensätze der Zeiten: I/1. „Alter als Fluch“; II/5. „Alter als Autorität“. – I/2. „Der Lebensabend in der Familie – die Macht des Stärkeren“; II/6. „Der Lebensabend in der Familie – die Macht des Älteren“. – I/3. „Das Los der Witwen – ein Randproblem“; II/7. „Das Los der Witwen – ein materielles Problem“. – I/4. „Der Lebensabend außerhalb der Familie – die Enge des Spitals“; II/8. „Der Lebensabend außerhalb der Familie – die Fülle der Möglichkeiten“.

Borscheid bietet eine Fülle von Material. Man folgt ihm gern in die Konkretion der Einzelheiten. Natürlich berücksichtigt er auch die Altersversorgung der evangelischen Pfarrer. Zum 16. Jahrhundert: „Zwar verwalteten auch diese in aller Regel bis zu ihrem Tod die Pfarrei, kamen aber – je nach Land verschieden – relativ oft in den Genuß einer Altersrente. Das soll nicht heißen, daß der eine Rente beziehende Pfarrer eine gängige Erscheinung gewesen sei, aber die Mitglieder dieses Berufsstandes konnten sich in manchen Regionen bereits im 16. Jahrhundert bei völliger Arbeitsunfähigkeit zur Ruhe setzen, ohne in der Folge auf Almosen angewiesen zu sein. Wie in allen Sozialgruppen fehlte es jedoch auch hier an festen Regeln und Gesetzen, nach denen sich der Landesherr zu richten hatte. Wo sich die Altersversorgung noch nicht als eine Art Gewohnheitsrecht herausgebildet hatte, und dies war im 16. Jahrhundert in den meisten Landesteilen der Fall, fällt der Landesherr nach Lust und Laune individuelle Entscheidungen und demonstrierte Macht oder Barmherzigkeit“ (S. 62 f.; vgl. auch S. 63–67; zum 18. Jahrhundert vgl. S. 291–305).

Das Buch hat einige Illustrationen, dazu Anmerkungen und ein großes Literaturverzeichnis. Leider fehlt ein Sachregister. Im ganzen: eine interessante Geschichte des Alters.

K.-F. W.

Kultur- und Sozialgeschichte (II): Krankheit

Claudine Herzlich / Janine Pierret: „**Kranke gestern, Kranke heute**“. Die Gesellschaft und das Leiden, Verlag C. H. Beck, München, 1991, 320 S., geb., 48,- DM.

Dieses Buch ist weniger historisch als soziologisch orientiert. Dennoch stützt es sich auf historische Dokumente und Arbeiten, z. B. auf Briefe und private Tagebücher. „Unser Ziel als Soziologen kann es nur sein, im Licht der Geschichte zu versuchen, den Kranken unserer Tage besser zu verstehen“ (S. 10). Das Buch bezieht sich vor allem auf französische Verhältnisse.

Wir werden informiert über Epidemien und Zivilisationskrankheiten, über Ursachen und Bedeutung der Krankheiten, über Leidende und Ärzte, über medizinisches Wissen und viele andere gesellschaftlich aufregende Phänomene bis in die Gegenwart, grundsätzlich über das Verhältnis des Menschen zu Leben und Tod. So entwickelt sich eine Mentalitätsgeschichte großen Stils. Sie ist theologisch al-

lemal interessant, nicht nur im Blick auf Ethik und Seelsorge im Krankenhaus. Hier allerdings treten inhaltliche Schwächen der Darstellung hervor. Gewiß, es wird das berühmte Krankengebet Pascals zitiert, aber die Passagen zu Gott und Gebet, zu Schuld und Sünde sind zu undifferenziert. Hier muß theologische Weiterarbeit einsetzen. Das Buch hat Vorarbeiten geleistet, ohne die eine theologische (und auch philosophische) Arbeit nicht auskommt.

K.-F. W.

Kultur- und Sozialgeschichte (III): Armut

Bronislaw Geremek: „**Geschichte der Armut**“. Elend und Barmherzigkeit in Europa (dtv 4558), Deutscher Taschenbuch Verlag, München, 1991, 309 S., kt., 16,80 DM.

„Die Gewährung von Almosen ist ein eindeutiges und ganz unmittelbares Kriterium einer mildtätigen Einstellung, doch muß man auch bedenken, daß die institutionelle Rolle der Kirche hier gewissermaßen wie ein Filter wirkt. Das grundlegende Modell des mittelalterlichen Christentums ist das der Vermittlung der Kirche zwischen Reichen und Armen. Diese Vermittlung äußert sich in zwei Formen: Erstens sollte . . . ein Drittel oder ein Viertel der kirchlichen Einkünfte für die Armen bestimmt sein; zweitens sollte sich die Nächstenliebe der Laien in Schenkungen und Vermächtnissen zugunsten der Klöster äußern, zu deren Funktionen die Fürsorge für die Armen, die Wiederverteilung der erhaltenen Mittel gehörte“ (S. 51).

So entsteht eine Geschichte der barmherzigen Einstellungen, die man hier und da modifizieren oder erweitern möchte. Im ganzen liegt eine Studie vor, die viel beiträgt zu einer theologischen Geschichte der Diakonie – bis in unsere Zeit. Der Verfasser war (als Mitglied der KP bis 1968) Dozent an der Sorbonne in Paris und in Warschau, dann in der Opposition und nach dem Danziger Werftsterik Berater von Lech Walesa. Er hat ein weiterreichendes Buch geschrieben. – Auch hier gilt: Theologischen Arbeit muß der Leser selbst leisten.

K.-F. W.

Altenheim

Marie Anne Berlé: „**Ich bin hier zu Haus**“. Mein Leben im Altenheim (Edition Johannes Kuhn, Bd. 8), Quell Verlag, Stuttgart, 1992, 95 S., kt., 12,80 DM.

Marie Anne Berlé, geb. 1913, lebt seit 1976 in einem Altenheim in Stuttgart; sie ist dort Vorsitzende des Heimbeirats. Ihr Bericht ist lebendig geschrieben. Er informiert über das (Eigen-)Leben in einem Altenheim – ungefärbt. Damit wird er vielen alten Menschen, die überlegen, ob sie in ein Altenheim gehen sollen, Hilfen geben. Der Titel zeigt die grundsätzlich positive Einstellung der Autorin zum Leben in einem solchen Heim, in dem jede Frau und jeder Mann zur Lebensfreude beitragen können. Dazu gehört auch „ein Schuß Humor“. Übrigens: Die Reihe „Edition Johannes Kuhn“, zu deren Beirat bekannte Persönlichkeiten gehören, hat viele gute Bücher zum Thema „Alter“.

K.-F. W.

2. Weltkrieg

„**Evangelische Kirche im Zweiten Weltkrieg**“. Hrsg. von Günther van Norden und Volkmar Wittmütz (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte, Bd. 104), Rheinland-Verlag, Köln, in Kommission bei Dr. Rudolf Habelt, Bonn, 1991, 355 S., geb., 32,- DM.

Die Beiträge dieses Bandes sind zumeist als Referate auf einer Tagung des Ausschusses für kirchliche Zeitgeschichte der Ev. Kirche im Rheinland gehalten worden. Diese Tagung fand zum 50. Jahrestag der Entfesselung des 2. Weltkrieges im Jahr 1989 statt.

Einen Einstieg bietet Günther van Norden: „Feindbild – Wehrhaftigkeit – Opferbereitschaft im Dritten Reich“. Die folgenden 15 Aufsätze können nur in Auswahl genannt werden. Neben zwei Beiträgen zur Israel-Theologie Karl Barths und Hans Joachim Iwands ist der Beitrag von Heinz Boberach wichtig: „Die evangelische Kirche im Zweiten Welt-

krieg in der Sicht ihrer Gegner“. Den Theologinnen ist ein feiner Beitrag von Hannelore Erhart gewidmet: „Theologinnen in Kirche und Gemeinde im Zweiten Weltkrieg – das Beispiel Katharina Staritz“. Dieter Beese gibt einen Einblick in seine Dissertation, wenn er über „Evangelische Kirche und Wehrmachtsseelsorge“ schreibt; hier wird eine Fülle von Quellenmaterial aufgearbeitet. Schließlich Eberhard Bethge in einem persönlichen Zeugnis: „Der Wiederaufbau kirchlicher Strukturen im Sommer 1945 und Otto Dibelius. Autobiographische Notizen“.

Am Schluß berichtet Marion Rabe über die Tagung. Zu erwähnen sind eine gute Zeittafel (S. 325–343), in der von 1933 bis 1945 politische und kirchliche Daten nebeneinandergestellt werden, und ein Personenregister.

Die Lektüre des Bandes lohnt sich sehr.

K.-F. W.

1 D 4185 B

**Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt**

0003

**Landeskirchenamt
Postfach 27 40**

EV•KIRCHENGEME INDE
ENDE
POSTFACH

4800 Bielefeld 1

5804 HERDECKE 2